



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Dezember 2023

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

EU-weite Bekanntmachungen müssen mittlerweile nach den neuen „e-forms“-Formularen veröffentlicht werden – durchaus eine Herausforderung für die Auftraggeber. Im ersten Quartal 2024 soll außerdem das im Koalitionsvertrag verabredete Transformationspakete Vergabe ins Gesetzgebungsverfahren gehen – wir dürfen gespannt sein. Anknüpfend an unseren letzten Artikel zur Dringlichkeitsvergabe ist zudem von einer EuGH-Vorlage des OLG Düsseldorf zu berichten – und über Neuigkeiten zur Eignungsprüfung. Jedenfalls sind Sie herzlich eingeladen zu unserem

07.12.2023 „Update Entsorgungsvergaben“



[\(Online\)](#)

Eine interessante Lektüre – und einen schönen Advent wünscht

Ihr [GGSC] Team Vergabe

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Neue Formate für EU-Bekanntmachungen](#)
- [Neue Schwellenwerte für EU-Vergaben ab 01.01.2024](#)
- [Transformationspaket Vergabe – was steht an?](#)
- [Dringlichkeitsvergaben selbst verschuldet: OLG Düsseldorf ruft den EuGH an](#)
- [Die Betriebsorganisation als Gegenstand der Eignungsprüfung](#)
- [Von BEHG bis zur Zuschlagserteilung: Seminar Entsorgungsvergaben am Donnerstag, den 7.12.2023](#)
- [\[GGSC\] - Seminare](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[NEUE FORMATE FÜR EU-BEKANNTMACHUNGEN]

Für Bekanntmachungen zu EU-Vergaben ist seit 25.10.2023 der Datenaustauschstandard eForms zu verwenden – eine Neuerung in den Formalien des Vergabeverfahrens. Die bisherigen EU-Standardformulare für Bekanntmachungen wurden durch Datenabfragen nach neuem Format ersetzt. Die Betreiber der Vergabeplattformen hatten diese bis zum 25.10.2023 an den Vorgaben der eForms auszurichten.

Der „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ (DÖE) als Nadelöhr

Bei der Erstellung neuer Bekanntmachungen können öffentliche Auftraggeber daher nun auf die angepassten Benutzeroberflächen der bekannten Vergabeportale zurückgreifen. Mit der dortigen Erstellung und Versendung einer Bekanntmachung erfüllen sie regelmäßig auch eine weitere neue Anforderung:

Die Bekanntmachung wird in Deutschland zentral über den sog. „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ (DÖE) an die EU übermittelt. Die Vergabeplattformen verfügen insoweit regelmäßig über entsprechende Schnittstellen zum DÖE. Die Versendung einer Bekanntmachung direkt über die sog. *eNotices* der EU, jenseits des DÖE, ist Vergabestellen damit im Ergebnis künftig nicht mehr zulässig.

Alte Bekannte und neue Herausforderungen

Viele der nach eForms abgefragten Informationen stellen sich lediglich als alte Bekannte im neuen Gewand dar. Das gilt z.B. für die Beschreibungen zu Losen, Verfahrensart, Laufzeit u.a. Jedoch werden künftig zusätzlich auch einige neue Angaben und insgesamt damit durchaus mehr Informationen abgefragt. Dies betrifft z.B. solche zur sog. strategischen Beschaffung im Sinne von §10 a Absatz 4 VgV.

Dazu zählen unter anderem Aspekte der Qualität und der Innovation, soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (zu denen auch Abfallsammelfahrzeuge gehören). Informationen dazu sind verpflichtend anzugeben.

Erste Erfahrungen

Insgesamt sollen mit dieser (Re)Form das Vergabeverfahren vereinfacht, die Suche nach Bekanntmachungen ebenso wie die Teilnahme an Verfahren erleichtert und auf Datenauswertung beruhende Entscheidungen ermöglicht bzw. erleichtert werden (s. dazu schon unseren Beitrag im [Vergabe-NL Dezember 2022](#)). Wir sind gespannt auf die erste Erfahrungsbilanz.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber u.a. bei der Vorbereitung von Vergabeunterlagen und der Veröffentlichung von Ausschreibungen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
[Stefanie Jauernik](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUE SCHWELLENWERTE FÜR EUROPAWEITE VERGABEN AB 2024]

Für die Zeit ab 2024 gelten neue Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren. Die EU-Kommission hat die bisher gültigen Schwellenwerte lt. jüngster Veröffentlichung – wie erwartet - etwas angehoben (EU-Kommission, 15.11.2023, 2023/2496, 2023/2497, 2023/2510).

Öffentliche Auftraggeber sind also ab dem 01.01.2024 verpflichtet, den Auftrag ab Erreichen der nachfolgend genannten Schwellenwerte (jeweils Nettobeträge) europaweit auszuschreiben:

- 5.538.000 € für Bauaufträge und Konzessionen

- 143.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von oberen und obersten Bundesbehörden
- 443.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern
- 221.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von allen übrigen öffentlichen Auftraggebern

[TRANSFORMATIONSPAKET VERGABE – WAS STEHT AN?]

Im Koalitionsvertrag von 2021 haben die Regierungsparteien für das Vergaberecht u.a. eine Vereinfachung, eine stärkere Digitalisierung und Beschleunigung verabredet. Zudem will sich die öffentliche Hand am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Umweltkosten beteiligen. Wie ist der aktuelle Stand?

Stakeholder-Beteiligung und 1. Ergebnisse

Mittlerweile wurde 2023 eine Konsultation der Stakeholder über Fragebögen mit großer Beteiligung durchgeführt. Begleitend fanden digitale Foren statt. Als ein Ergebnis lässt sich festhalten: Die höchsten Prioritäten wurden offenbar mit überwältigender Mehrheit in einer stärkeren Vereinfachung gesehen (75 %), aber auch die Themenfelder Umwelt



und Klima (41 %) sowie Digitalisierung (37 %) wurden verstärkt adressiert.

Stichwort: Vereinfachung

Erwogen werden unter dieser Überschrift z.B. Neuerungen zur Reform der Losvergabe und der Nachweispflichten sowie zur Nachforderung von Unterlagen und Erklärungen. Nach wie vor ist außerdem die Vereinheitlichung von Liefer- und Dienstleistungsvergaben mit Bauausschreibungen in der Diskussion. Im Herbstforum der Arbeitsgemeinschaft Vergabe des Deutschen Anwaltvereins am 10.11.2023 plädierten Vertreter der Anwaltschaft jedenfalls für eine Beibehaltung der beiden Instanzen im Nachprüfungsverfahren.

Stichwort: Umwelt und Klima

Gerade auf dieser Ebene der Nachhaltigkeitsvergabe wurde eine hohe Akzeptanz der Auftraggeber gespiegelt (differenziert zu sehen zu einer größeren Zurückhaltung bei der sozialen Vergabe). Gerade die Auftraggeber möchten sich ihren aktuellen Spielraum des Einsatzes von Umweltkriterien auf mehreren Ebenen des Vergabeverfahrens erhalten, mit leichter Präferenz bei den Mindestbedingungen in der Leistungsbeschreibung.

Stichwort: Digitalisierung

Nach wie vor im Fokus steht der Wunsch der Unternehmen nach einer einheitlichen Plattform, der aber mit der aktuellen Realität der verschiedenen Anbieter schwer in Einklang zu bringen ist. Daneben steht der Ansatz der elektronischen Übermittlung von Dokumenten – auch im Nachprüfungsverfahren und eventuell sogar die Möglichkeit der online-Teilnahme an dortigen mündlichen Verhandlungen.

Exkurs: Bundestariftreue?

Unabhängig von den vorgenannten Themenfeldern beschäftigt sich das federführende Wirtschaftsministerium (BMWK) mit der Einführung von Regelungen zur Tariftreue auf Bundesebene. Auch hier soll es in absehbarer Zeit Neuregelungen geben.

Insgesamt wird eine Reform mit Augenmaß angestrebt – diese Herangehensweise des BMWK beruhigte die Teilnehmenden der o.g. Veranstaltung durchaus.

Wir werden weiter berichten und bleiben dran!



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DRINGLICHKEITSVERGABEN SELBST VERSCHULDET: OLG DÜSSELDORF RUFT DEN EUGH AN]

Seit Jahren stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an Dringlichkeitsvergaben. Eine Dringlichkeit, die ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und damit eine Direktvergabe an einen Bieter rechtfertigt, besteht danach nur in wenigen, seltenen Ausnahmefällen. Ob diese Anforderungen zu lockern sind, wenn besonders sensible Rechtsgüter betroffen sind, ist in Rechtsprechung und Literatur bislang nicht abschließend geklärt. Aufgrund eines Vorlagebeschlusses des OLG Düsseldorf ist demnächst eine Entscheidung des EuGH zu dieser Thematik zu erwarten.

Dringlichkeit in absoluten Ausnahmefällen

Das OLG Düsseldorf hatte sich in einem Beschwerdeverfahren mit der Frage zu befassen, ob die Vergabe eines der Daseinsvorsorge dienenden öffentlichen Auftrags (hier die Beförderung von Kindern mit Behinderungen zur Schule) für einen Interimszeitraum bei äußerster Dringlichkeit auch dann im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen kann, wenn das Ereignis für den Auftraggeber vorhersehbar und ihm die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit zuzuschreiben sind (Beschluss vom 15.02.2023 – Verg 9/22).

Für die Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, der die Vorgaben in Art. 32 Abs. 2 lit. c der Vergaberichtlinie 2014/24/EU umsetzt und dementsprechend richtlinienkonform auszulegen ist, müssen dringliche und zwingende Gründe im Zusammenhang mit einem für den öffentlichen Auftraggeber nicht vorhersehbaren Ereignis es nicht zulassen, die Mindestfristen anderer Verfahrensarten einzuhalten, wobei die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein dürfen.

Vergaberichtlinie sieht keine Ausnahmen bei Versäumnissen des Auftraggebers vor

In dem durch das OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall, beruhte die Dringlichkeit



auf Verzögerungen durch ein Nachprüfungsverfahren. Dies sei aus Sicht des OLG nicht unvorhersehbar gewesen. Mit der Einleitung von Nachprüfungsverfahren müsse jeder sorgfältige Auftraggeber rechnen und dies in ausreichendem Maße in seine Zeitplanung miteinbeziehen.

Ob diese hohen Anforderungen zu lockern sind, wenn besonders sensible Rechtsgüter betroffen sind, ist in der vergaberechtlichen Rechtsprechung und Literatur umstritten. Das OLG Düsseldorf tendierte dazu, die Frage zu bejahen, sah sich jedoch wegen der Formulierung in § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV gehindert. Der Wortlaut der VgV sowie der zugrundeliegenden Vergaberichtlinie sei dahingehend eindeutig, dass er eine Außerachtlassung der Aspekte der Zurechenbarkeit und der Vorhersehbarkeit nicht gestatte. Das OLG fragt aber, ob die betreffenden Normen wegen der sog. Funktionsgewährleistungspflicht in Art. 14 AEUV primärrechtskonform auszulegen seien. Art. 14 AEUV stellt den besonderen Stellenwert von Leistungen der Daseinsvorsorge heraus, indem er vorschreibt, dass die Union und die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so zu gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.

OLG Düsseldorf ruft EuGH an

Das OLG Düsseldorf hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 32 Abs. 2c Richtlinie 2014/24/EU mit Rücksicht auf Art. 14 AEUV einschränkend dahingehend auszulegen sei, dass die Vergabe eines der Daseinsvorsorge dienenden öffentlichen Auftrags bei äußerster Dringlichkeit auch dann im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen könne, wenn das Ereignis für den öffentlichen Auftraggeber vorhersehbar und die angeführten Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit ihm zuzuschreiben sind.

Ausblick für die Praxis

Die Entscheidung des EuGH bleibt mit Spannung zu erwarten. Ob die hohen Hürden bei unverzichtbaren Leistungen der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten sind, wird seit Langem diskutiert und nun auch durch das OLG Düsseldorf zu Recht in Frage gestellt. Im Kern geht es dabei um das Problem, ob sich die wettbewerbliche Zielsetzung des Vergaberechts gegen andere konkurrierende Belange der Daseinsvorsorge durchsetzt. Dass für Reichweite und Grenzen von Dringlichkeitsvergaben in sensiblen Sachlagen nunmehr eine verbindliche Klärung durch den EuGH zu erwarten ist, ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE BETRIEBSORGANISATION ALS GEGENSTAND DER EIGNUNGS- PRÜFUNG]

Laut VK Rheinland (Beschluss vom 11. August 2023, VK 20/23) kann die Eignungsprüfung auch darauf abzielen, ob das Unternehmen mit Blick auf seine Geschäftsstruktur und Betriebsabläufe über eine sachgerechte Betriebsorganisation verfügt. Wird eine dahingehende Beschreibung verlangt, reichen Pauschalerklärungen und die Vorlage von Bestätigungen nicht aus.

Bewertung des Elements der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller, dessen Angebot trotz Nachforderung wegen fehlender Unterlagen mangels Eignung i.S. von § 46 Abs. 3 VgV ausgeschlossen wurde, hatte dies ohne Erfolg gerügt.

Eignungskriterien dienen dazu, die Fähigkeit des Bieters zu beurteilen und festzustellen, dass er in der Lage ist, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen. § 46 Abs. 3 VgV benennt – abschließend –, welche Kriterien zum Beleg der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit abgefragt werden können. Die Abfrage kann lt. VK Rheinland auch Informationen zur Betriebsorganisation betreffen.

Information zur Betriebsorganisation zum Beleg der fachlichen Leistungsfähigkeit

Ziel einer solchen Abfrage ist es, zu prüfen, ob ein Unternehmen die geforderten Leistungen mit den vorhandenen Ressourcen (Ausrüstung und/oder Fachwissen) erbringen kann. Konkret hatte die Vergabestelle für die Reinigung und Wiederaufbereitung von Betriebskleidung hier von den Bietern zur Eignungsprüfung eine Darstellung der Verfahrensabläufe für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen verlangt. Zu bestimmten Aspekten waren zusätzliche Ausführungen gefordert worden. Auch nach einer entsprechenden Nachforderung lagen dem Auftraggeber lediglich über unterschiedliche Unterlagen verstreute Erklärungen vor. So hatte er die entsprechende Position im Leistungsverzeichnis mit „ja“ angekreuzt und im Übrigen über Einzelsachverhalte Bestätigungen vorgelegt.



Pauschale Erklärung reicht nicht aus, wenn detaillierte Erklärungen gefordert

Für eine Beschreibung im geforderten Sinne soll dies lt. VK Rheinland aber nicht ausreichen. Dies gilt natürlich vor allem dann, wenn der Auftraggeber – wie hier - vorher detaillierte Informationen zur Beschreibung der Betriebsorganisation und der Abwicklung des Auftrags gefordert hat.

§ 46 Abs. 3 VgV legt abschließend fest, welche Informationen v.a. zum Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit abgefragt werden können. Dies kann auf Basis der technischen Verfügbarkeit von sachlichen Mitteln wie Geräte, Maschinen, Prüf- und Überwachungseinrichtungen bewertet werden.

Klare Vorgaben erfordern unmissverständliche und detaillierte Angaben

Hier hatte der Auftraggeber klare Vorgaben zur Art der Nachweise gemacht (s.o.): Der Bieter konnte daher nicht davon ausgehen, dass eine pauschale Eigenerklärung und die Beifügung weiterer Einzelunterlagen ohne nähere Detailinformationen ausreichend war, um alle Anforderungen der Ausschreibung zu erfüllen.

Dabei wies die VK Rheinland darauf hin, dass § 48 Abs. 2 VgV, der grundsätzlich den Vorrang der Eigenerklärung vorsieht, dem nicht

entgegensteht. Auch Eigenerklärungen müssen – je nach Anforderung - korrekt, umfassend und von sich aus verständlich sein und die geforderten Angaben mit angemessener Sicherheit belegen.

Nicht nur bei der Abfrage, sondern auch bei der Auswertung von zusammenhängenden Beschreibungen der Betriebsorganisation, in der sowohl Erfahrungen des Bieters, Qualifikation des Personals, vorhandene Ausstattung als auch Informationen zum Leistungsablauf gefordert werden, ist also Vorsicht und Sorgfalt gefordert – von Bietern und Auftraggebern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Leslye Herr
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[VOM BEHG BIS ZU SAUBEREN FAHRZEUGEN: GGSC- SEMINAR ENTSORGUNGSVERGABEN]

Die Anforderungen an die rechtssichere Ausgestaltung von Entsorgungsvergaben steigen: Wie können Auftraggeber die Vorgaben zu Sauberen Fahrzeugen praktisch umsetzen? Wie gehen sie mit Preisrisiken aus dem BEHG für Verwertungsvergaben um? Was gilt es bei der Vertragsgestaltung zu beachten? Zu diesen und vielen anderen Fragen informiert Sie umfassend unser GGSC-Online-Seminar Entsorgungsvergaben am Donnerstag, den 7.12.2023 ab 10:00 Uhr.

Tipps zu aktuellen Fragestellungen – in allen Verfahrensstufen

In einem ersten Block diskutieren wir mit Ihnen unter der Überschrift „Vergabevorbereitung – alles im Blick“, was im Prozess der **Vorbereitung** und **Durchführung** von Entsorgungsvergaben aktuell in besonderem Maße zu beachten ist: Wir widmen uns den Fragen nach Sinn und Vorteilen einer etwaigen Markterkundung, nach der Entscheidung für die abzufragenden Eignungs-, Mindest- und Nachhaltigkeitskriterien bis hin zu neuen Bekanntmachungsanforderungen aus der e-forms-Verordnung. Wir zeigen mit Praxistipps auf, wie Sie Ihr Verfahren intelligent und zielgerichtet ausrichten und steuern – möglichst ohne Angriffspunkte für die Bieter.

Dass in letzter Zeit insoweit Nachhaltigkeitsaspekte mehr und mehr in den Vordergrund rücken, wird dabei selbstverständlich berücksichtigt.

Nach Eingang der Angebote wird im Beitrag „*Die Angebote sind da – was nun?*“ umrissen, wie Sie dann bei der **Prüfung und Wertung** der Angebote intelligent vorgehen. Immer wiederkehrende Fragen nach dem zulässigen Umfang von Nachforderungen, der Durchführung der Auskömmlichkeitsprüfung bis hin zur etwa notwendigen Aufhebung gehen wir die relevanten Fragen durch.

Jeweils wird die aktuelle Spruchpraxis der Vergabekammern und Oberlandesgerichte mit ausgewertet.

Außerdem: Besondere Herausforderungen für Logistik- und Verwertungsvergaben

Die Vorträge im zweiten Block sind auf die Diskussion praktischer Ausgestaltung von Ausschreibungen unter Berücksichtigung aktueller Fragen speziell für Entsorgungsvergaben zugeschnitten: Zunächst wird unter der Überschrift „Saubere Fahrzeuge & Co.“ den spezifischen Anforderungen an Logistik- und **Sammelausschreibungen** nachgegangen. Auch hier, aber nicht nur spielen Preisrisiken für die Bieter und der Umgang damit eine zentrale Rolle: Auch im zweiten Vortrag, der auf Verwertungsvergaben fokussiert ist, gehen wir dieses Thema an. Es versteht sich von



selbst, dass die Fragen der Preisabfrage vor dem Hintergrund des BEHG hier ebenfalls Raum einnehmen.

Umgang mit Kostenrisiken und Erlösen

Aber nicht nur der Umgang mit Kostenrisiken, sondern auch mit der Erwirtschaftung von Verwertungserlösen stellt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Vergabestellen vor Herausforderungen – nicht nur aufgrund möglicher Schwankungen, sondern auch vor dem Hintergrund des Steuerrechts. Unsere Tipps dazu erhalten Sie beim Vortrag „*Verwertungsleistungen – komplexe Anforderungen!*“.

Melden Sie sich noch an und diskutieren Sie mit! Hier gelangen Sie zum [-> Programm](#)

Nachfragen bei GGSC an CB und FW



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE



Caroline von Bechtolsheim

Dr. Frank Wenzel

Isabelle-Konstanze Charlier

Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben

[07.12.2023](#)
10:00-13:00 Uhr

SAVE THE DATE

Ida Oswald

Linus Viezens

Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Umsetzung VerpackG

15.02.2024

25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

6. und 7.06.2024 in Berlin

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen



können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC-INHOUSE-SCHULUNGEN]

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2023, Seite 609) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Welche Rolle spielt Wasserstoff aus Abfällen bei der Energiewende?
- VGH Mannheim zur Gebührenfähigkeit von Stilllegungs- und Nachsorgekosten bei Deponien
- Zulässigkeit der Erhebung degressiver Abfallgebühren in Mecklenburg-Vorpommern

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall Newsletter

[November 2023](#)

- [CO2-Bepreisung ab dem 01.01.2024: Auswirkungen Auf die Kalkulation der Abfallgebühren](#)
- [Keine freie Fahrt für Klimaschutz im Gebührenrecht? Es kommt darauf an](#)
- ...
- [Die 44. BImSchV im Blick behalten – die reguläre Übergangsfrist für Bestandsanlagen läuft bald ab](#)
- [Entscheidung des Bayerischen VGH erhöht Rechtssicherheit bei Erlass von Rahmenvorgaben](#)



- [Entsorgungsvergaben im Fokus](#)
- [Kostenersatz für die Beräumung und Verwahrung illegaler Altkleider-Container](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

BAU NEWSLETTER

November 2023

- [Aktuelle Entscheidung des OVG zum Zweckentfremdungsrecht](#)
- [§ 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar](#)
- [OVG Berlin-Brandenburg schärft Innenentwicklungsbebauungsplan](#)
- [Die unverbindliche Verbindlichkeit von DIN-Normen](#)
- [Bauhandwerkersicherheit für streitige Nachträge?](#)
- [Mängelbeseitigung: Hinweis auf Mitwirkungshandlungen!](#)
- [Ein Bauüberwacher ist nicht automatisch durch seine Tätigkeit bevollmächtigt, Nachtragsleistungen anzunehmen!](#)
- [Bundesausschuss zu Stoffpreisklauseln ausgelaufen](#)

Vergabe Newsletter

Oktober 2023

- [Keine allgemeine Vorabinformations- und Wartepflicht bei Unterschwellenvergaben](#)
- [Mündliche Preisaufklärung zulässig!](#)
- [Selbstbindung des Auftraggebers für die Kommunikation im Vergabeverfahren](#)
- [Risiken der Festlegung anspruchsvoller Eignungskriterien](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.